

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Umwelt,
Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache
17(16)547-A

Öffentliche Anhörung - 15.10.2012
11.10.2012

Rechtsanwalt

Andreas Theuer

Vorsitzender Projektgruppe Immissionsschutz des BDI

Vorsitzender Umweltausschuss unternehmer nrw

Die nationale Umsetzung der IED-Richtlinie aus der Sicht der Wirtschaft

Stellungnahme gerichtet an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages

Die deutsche Wirtschaft und der Bundesverband der Deutschen Industrie unterstützen das Ziel der Richtlinie, die Umweltverschmutzung durch Industrieemissionen weiter zu verringern und für die Unternehmen in der Europäischen Union gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Um diesem Ziel gerecht zu werden, sollten bei der Umsetzung der Richtlinienvorgaben in deutsches Recht keine Verschärfungen erfolgen. Eine „Vergoldung“ europäischer Vorschriften führt nur zu neuen Wettbewerbsverzerrungen für deutsche Unternehmen im europäischen Vergleich.

Nach Auffassung der Wirtschaft geht der Entwurf des Artikelgesetzes in die richtige Richtung. Allerdings bedarf er an verschiedenen Stellen noch Korrekturen. Zum Teil sind diese vom Bundesrat vorgeschlagen worden, jedoch sind bestimmte Empfehlungen der Länderkammer auch abzulehnen. Im Folgenden nehme ich zu sechs Punkten Stellung, die aus meiner Sicht besonders hervorzuheben sind. Weitere inhaltliche Anmerkungen zu dem Regierungsentwurf, der Stellungnahme des Bundesrates, der Gegenäußerung der Bundesregierung und der 2. Artikelverordnung sind den beigefügten Stellungnahmen des BDI zu entnehmen.

.../2

Adresse: ThyssenKrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg, Postfach, 47161 Duisburg

Telefon: +49 203 52 00000 Telefax: +49 203 52 00000 E-Mail: andreas.theuer@thyssenkrupp.com

Internet: www.thyssenkrupp-steel-europe.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Heinrich Hiesinger

Vorstand: Edwin Eichler (Vorsitzender), Dr.-Ing. Herbert Eichelkraut, Dr.-Ing. Heribert R. Fischer, Andreas J. Goss,

Dr. sc. pol. Jost A. Massenber, Thomas Schlenz

Sitz der Gesellschaft: Duisburg, Registergericht: Duisburg HR B 9326 USt-IDNr: DE 812 178 585



- **Verhältnis bestehendes Bodenschutzrecht zum Bericht über den Anlagenzustand neu justieren**
- **Keine Sicherheitsleistungen für eine evtl. Rückführungspflicht vorsehen**
- **Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen bundeseinheitlich und zügig vornehmen**
- **Ausnahmevorschriften europarechtskonform umsetzen**
- **Keine zusätzlichen Veröffentlichungspflichten im Internet**
- **Keine Verschärfung nationaler Emissionsbegrenzungen**

Im Einzelnen:

1. Verhältnis bestehendes Bodenschutzrecht zum Bericht über den Ausgangszustand neu justieren

Die Erstellung des Berichtes über den Ausgangszustand (AZB) verursacht hohe Kosten und einen erheblichen zusätzlichen Aufwand (auch in zeitlicher Hinsicht) für die Unternehmen. Die in der Begründung zu dem Regierungsentwurf aufgeführte Abschätzung des Erfüllungsaufwandes gibt nicht annähernd die Kosten und den Zeitaufwand für einen AZB wieder. Bei der Verwirklichung von Vorhaben könnte es zu erheblichen Verzögerungen kommen und Investitionen könnten massiv gehemmt werden. Denn wenn die Behörde im Zusammenhang mit der Erstellung des Berichtes über den Ausgangszustand des Bodens zusätzliche Untersuchungen auf der Grundlage des deutschen Bodenschutzrechts fordert, können die

.../3

Unternehmen regelmäßig das geplante Vorhaben bis zum Abschluss der Untersuchung und einer ggf. anschließend durchzuführenden Sanierung nicht verwirklichen. Als Folge droht, dass Investitionen auf die grüne Wiese ausweichen. Das hat nachteilige Folgen für den Bodenschutz durch zunehmenden Flächenverbrauch und für etablierte Industriestandorte durch ausbleibende Investitionen.

Diese Befürchtung wird untermauert durch den Entwurf einer sog. „Arbeitshilfe“ zum AZB der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) vom 13.09.2012. Dieses Papier bestätigt die von der Deutschen Wirtschaft bereits in einem frühen Stadium der Umsetzung geäußerten erheblichen Bedenken, dass wesentliche Fragen des AZB weder im Gesetz noch in der 9. BImSchV hinreichend geregelt sind und deshalb Vollzugsbehörden der Länder ein unangemessen weiter Spielraum eingeräumt wird.

Die Arbeitshilfe erweitert in unzumutbarer und durch die IED nicht geforderter Weise den Umfang des AZB, da sie diesen dazu missbraucht, gegenüber investitionswilligen Unternehmen weitgehende Altlastenuntersuchungen und -sanierungen durchzusetzen. Dadurch werden in Deutschland erhebliche zeitliche Verzögerungen von Genehmigungsverfahren provoziert und die Kosten für die Unternehmen in die Höhe getrieben.

Ein weiteres Beispiel ist die Forderung der Arbeitshilfe, selbst unterhalb von zugelassenen und geprüften Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen noch Bodenproben zu nehmen. Deutschland hat zum Schutze des Grundwassers seit Jahrzehnten sehr hohe technische Anforderungen an die Dichtigkeit und Zuverlässigkeit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 1 WHG. Redundante und geprüfte Sicherheiten werden hier gefordert. Diese Anlagen müssen so errichtet und betrieben werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers nicht zu besorgen ist. Und trotzdem geht die Arbeitshilfe geradezu selbstverständlich davon aus, dass unter einer solchen

.../4

Anlage eine relevante Kontamination vorkommen kann. Hier zeigt sich wie völlig überzogene Vorsorgeansprüche die Wirtschaft belasten und dem Umweltschutz keinen zusätzlichen Nutzen bringen.

Ich schlage daher vor, dass in Fällen, in denen keine unmittelbaren und erheblichen Gefahren für Boden- oder Grundwasser drohen, etwaige Ermittlungs- und Sanierungsanforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung erst bei endgültiger Einstellung der Tätigkeit zur Anwendung kommen. Dabei geht es explizit nicht darum, die Anforderungen des deutschen Bodenschutzrechtes zu umgehen. Mein Anliegen ist es vielmehr, die europarechtlichen Vorgaben der IED mit den spezifischen deutschen Regelungen in einen praxisnahen Einklang zu bringen und eine missbräuchliche Nutzung des europarechtlichen Instrumentariums zu verhindern.

Zudem muss über eine entsprechende Klarstellung im Gesetz geregelt werden, dass die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder Grundwassers nicht besteht, wenn kein Eintrag von Stoffen zu erwarten ist oder die Einhaltung anderer Rechtsvorschriften einen ausreichenden Schutz gewährleistet.

Im Übrigen bedürfen die Vorschläge der LABO/LAWA einer transparenten öffentlichen Diskussion mit allen Stakeholdern. Das deutsche Parlament aber auch die Bundesregierung als Verordnungsgeber darf nicht zulassen, dass durch „Arbeitshilfen“ auf Länderebene der Wille des Gesetzgebers ausgeweitet wird.

Einen **konkreten Regelungsvorschlag** hat der BDI auf **Seite 3** der beigefügten Stellungnahme zum Kabinettsbeschluss unterbreitet.

Hinsichtlich der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen schlage ich folgende Regelung in § 5 Abs. 4 BImSchG am Ende vor:

.../5

„Ein Bericht über den Ausgangszustand ist nicht zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht besteht; dies ist insbesondere der Fall, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände kein Eintrag zu erwarten ist oder wenn durch andere Rechtsvorschriften ein hinreichender Schutz vor Verschmutzungen gewährleistet ist.“

2. Keine Sicherheitsleistungen für eine evtl. Rückführungspflicht vorsehen

Der Bundesrat hat vorgeschlagen, eine Sicherheitsleistung für die Rückführung in den Ausgangszustand des Bodens bzw. Grundwassers einzuführen. In Übereinstimmung mit der Gegenäußerung der Bundesregierung lehnt die Wirtschaft die Einführung einer Sicherheitsleistung ausdrücklich ab. Diese ist nicht zielführend. Zum Zeitpunkt des Erlasses des Genehmigungsbescheides ist noch völlig offen, ob überhaupt und in welchem Umfang Rückführungspflichten des Betreibers nach Einstellung eines Betriebes entstehen. Im Rahmen von Neu- oder Änderungsgenehmigungen werden Anlagen oder Anlagenteile errichtet, die dem derzeit geltenden sehr anspruchsvollen Regelwerk des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen entsprechen müssen. Damit wird dem vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutz so umfangreich genüge getan, dass betrieblich verursachte Boden- oder Grundwasserkontaminationen durch diese Anlagen oder Anlagenteile gerade nicht entstehen können. Daher besteht auch aus diesem Grund wenig Anlass für eine finanzielle Absicherung von sehr unwahrscheinlichen Rückführungspflichten.

.../6

3. Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen bundeseinheitlich und zügig vornehmen

Artikel 21 Abs. 3 IED bestimmt, dass innerhalb von 4 Jahren nach der Veröffentlichung einer Entscheidung über BVT-Schlussfolgerungen die zuständige Behörde sicherstellen muss, dass alle Genehmigungsaufgaben für die betreffende Anlage überprüft und erforderlichenfalls auf den neuesten Stand gebracht werden, um die Einhaltung der Richtlinie und insbesondere die Artikel 15 Abs. 3 und 4 IED zu gewährleisten. In diesem Zeitraum soll zudem die Anlage nach Artikel 21 Abs. 3 b) IED diese Genehmigungsaufgaben einhalten.

Diese 4-Jahresfrist ist außerordentlich kurz und wird in der Praxis oftmals kaum einhaltbar sein¹. Umso wichtiger ist eine rechtssichere, verbindliche und zügige Umsetzung auf Bundesebene, so dass sich die Wirtschaft und der Vollzug darauf einstellen können. Der Bundesrat hat hierzu Vorschläge entwickelt, die die Bundesregierung im Wesentlichen in ihrer Gegenäußerung übernimmt.

Aus Sicht der Wirtschaft ist ein **zügiger bundeseinheitlicher Vollzug** von wesentlicher Bedeutung. Es kann nicht sein, dass auf Bundesebene das Fortschreiten des Standes der Technik festgestellt wird, dann aber dem Landesvollzug das Handeln überlassen wird. Auch aus europarechtlichen Gründen ist es nicht zulässig, dass nur über landesrechtliche Vollzugshilfen, auf deren Einführung der Bund keinen Einfluss nehmen kann, europäische Vorgaben in Deutschland umgesetzt werden. Daher muss nicht nur für die Rechtsverordnungen, sondern auch für den Bereich der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des § 48 BImSchG (z.B. die TA Luft) im Gesetz eine Jahresfrist für eine Änderung der Verwaltungsvorschrift verankert werden.

¹ Kenyeressy/Theuer, Immissionsschutz und Emissionshandel, Heft 4, 2012, Seite 150ff.

.../7

Ein **konkreter Regelungsvorschlag** zu § 48 Absatz 1a Satz 2 - neu - BImSchG könnte wie folgt lauten:

In Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe b wird dem § 48 Absatz 1a folgender Satz angefügt:

„Im Hinblick auf bestehende Anlagen ist

1. innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und - im Verfahren gemäß Abs. 1 - gegebenenfalls Anpassung der Verwaltungsvorschrift vorzunehmen und

2. innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit sicherzustellen, dass die betreffenden Anlagen die Emissionsgrenzwerte der Verwaltungsvorschrift einhalten.“

4. Ausnahmevorschriften europarechtskonform umsetzen

Die IED regelt insgesamt vier eng begrenzte Ausnahmeregelungen zur Abweichung von mit den besten verfügbaren Techniken (BVT) assoziierten Emissionsgrenzwerten, von denen nur zwei im Regierungsentwurf zu finden sind. Nur die Ausnahme wegen der „technischen Merkmale der Anlage“ und für die Erprobung der Zukunftstechniken finden sich im Gesetzentwurf wieder.

Im Sinne einer angestrebten 1:1-Umsetzung sollten dagegen alle Ausnahmeregelungen übernommen werden. Artikel 15 Abs. 4 der IED-Richtlinie nennt dazu mögliche Ausnahmeregelung wegen des "geographischen Standortes" und wegen der "lokalen Umweltbedingungen". Eine tragfähige politische Begründung, warum im Regierungsentwurf von den Vorgaben der IED abgewichen wird, also letztlich eine Verschärfung gegenüber dem EU-Recht erfolgt, findet sich im Gesetzentwurf nicht. Es wird lediglich pauschal behauptet, dass es keine Anwendungsfälle für die Ausnahmen gäbe.

.../8

Das Argument ist jedoch nicht valide. Denn ob es in Zukunft einen Anwendungsfall für die Ausnahmen „geografischer Standort“ und „lokale Umweltbedingungen“ gibt, kann heute nicht vorausgesehen werden, da die große Mehrzahl der BVT-Schlussfolgerungen noch gar nicht verabschiedet sind. Der europäische Gesetzgeber jedenfalls scheint von der Notwendigkeit solcher Ausnahmen überzeugt gewesen zu sein, sonst hätte er die Regelung wohl schwerlich erlassen.

Einen **konkreten Regelungsvorschlag** hat der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates (Nummer 13 der BR-Drs. 314/1/12 vom 25.06.2012) formuliert, der sich inhaltlich auf die Nummer 6 (§ 7 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a BImSchG), Nummer 8 (§ 12 Absatz 1b Satz 1 Nummer 1 BImSchG), Nummer 10 Buchstabe b (§ 17 Absatz 2b Satz 1 Nummer 1 BImSchG) und Nummer 17 Buchstabe b (§ 48 Absatz 1b Nummer 2 Buchstabe a BImSchG) bezieht.

In den genannten Passagen sind jeweils nach den Wörtern „wegen technischer Merkmale“ die Wörter „, geographischem Standort oder lokaler Umweltbedingungen“ einzufügen.

5. Keine zusätzlichen Veröffentlichungspflichten im Internet

Es sollten keine über die Anforderungen der IED-Richtlinie hinausgehenden Pflichten zur Veröffentlichung von Genehmigungsunterlagen im Internet geschaffen werden. Der bisherige Weg der Veröffentlichung ist so weit wie möglich beizubehalten. Es ist für ein Hochtechnologieland wie Deutschland unerlässlich, dass weltweiter Zugang zu Informationen, die mit betriebsgeheimen Informationen in engem Zusammenhang stehen, nicht möglich ist. Der Know-how-Vorsprung von deutschen Unternehmen gegenüber ausländischen Wettbewerbern muss geschützt werden. Die Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung des

.../9

Genehmigungsbescheides im Internet sollte nur für IED-Anlagen gelten und auch dort nur den verfügbaren Teil des Bescheides umfassen. Eine Erweiterung dieser Verpflichtung für sonstige genehmigungsbedürftige Anlagen, wie vom Bundesrat gefordert, wird abgelehnt. Eine derartige Ausweitung der Verpflichtung ist nicht durch die Richtlinie gefordert.

6. Keine Verschärfung nationaler Emissionsbegrenzungen

Die Wirtschaft spricht sich dafür aus, dass die in den Entwürfen der 13. BImSchV und der 17. BImSchV vorgeschlagenen Emissionsgrenzwerte für Feuerungsanlagen bzw. Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen nicht über die Vorgaben der IED hinaus verschärft werden. Die geltenden Regelungen der 13. und 17. BImSchV sollten beibehalten werden, solange die IED keine weitergehenden Anforderungen enthält. Die bestehende 13. und 17. BImSchV gehen zum Teil bereits heute über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus. Neue, verschärfte Abweichungen von den europäischen Regelungen sollten aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit vermieden werden. Derzeit noch nicht verbindliche Bestimmungen aus den BVT-Merkblättern sollten im Rahmen der IED-Umsetzung durch die zweite Artikelverordnung daher keine Berücksichtigung finden. Der europäische Überarbeitungsprozess der BVT-Merkblätter muss abgewartet werden.

Entsprechende **Regelungsvorschläge** des BDI finden sich in der beigefügten Stellungnahme zur 2. Artikelverordnung.

Duisburg, 10. Oktober 2012



Stellungnahme

zum Entwurf eines Artikelgesetzes zur IED-Umsetzung
(Kabinettsbeschluss vom 23.05.2012)

Dokumenten Nr.
D 0524

Datum
31. Mai 2012

Seite
1 von 7

Nach Auffassung des BDI muss der Entwurf des Artikelgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen (IED) weiter nachgebessert werden. Die Schwerpunkte der BDI-Stellungnahme vom 11. Januar 2012 sollten im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden. Der Entwurf in der Fassung des Kabinettsbeschlusses sollte insbesondere bezüglich folgender Aspekte überarbeitet werden:

§ 5 Absatz 4 Satz 1 BImSchG:

Vorschrift im Referentenentwurf	Formulierungsvorschlag
<p>§ 5 Absatz 4:</p> <p>Wurden nach dem 7. Januar 2013 auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.</p>	<p>§ 5 Absatz 4:</p> <p>Wurden nach dem 7. Januar 2013 auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach endgültiger Einstellung aller Tätigkeiten verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.</p>

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Telekontakte
T: +493020281608
F: +493020282608

Internet
www.bdi.eu

E-Mail

A.Giersch@bdi.eu

Begründung:

- Es muss weiterhin klargestellt werden, dass eine Rückführungspflicht erst besteht, wenn der **gesamte Standort** und nicht eine einzelne Anlage **stillgelegt** wird. Einzig die Verpflichtung zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts ist an Errichtung und Betrieb der einzelnen Anlage geknüpft.

Die IED unterscheidet in Artikel 22 zwischen der Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts - vor Errichtung und Betrieb einzelner Anlagen bzw. bei Änderungen - und der Pflicht zur Rückführung des Bodens in den Ausgangszustand - bei Stilllegung des Standorts. Das ergibt sich aus Folgendem:

Im englischen Text lautet die Überschrift von Artikel 22 "site closure", wohingegen die deutsche Übersetzung schlicht mit "Stilllegung" überschrieben ist. Auch der französische Text spricht von "fermeture du site". Der Begriff "site" im englischen bzw. "site" im französischen wird üblicherweise als Standort verstanden und nicht als einzelne Anlage. Dies wird durch die Definition des Anlagenbegriffs in Artikel 3 Nr. 3 IED bestätigt: Der in der englischen Sprachfassung in Artikel 22 vorhandene Begriff „site“ entspricht dem in der Definition in Artikel 3 Nr. 3 IED enthaltenen Begriff und ist daher mit „Standort“ in der deutschen Definitionfassung identisch. „Stilllegung“ im Sinne der Richtlinie ist dementsprechend keine „Anlagenstilllegung“ i. S. d. BImSchG, sondern eine darüber hinausgehende „Standortstilllegung“.

Der weitere Text von Artikel 22 IED unterscheidet in Absatz 2 zwischen der anlagenbezogenen „Tätigkeit“ (Singular), die die Anforderung über die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts auslöst und in Absatz 3 der endgültigen Einstellung der standortbezogenen Tätigkeiten (Plural), die die Rückführungspflicht auslöst. Auch in der englischen und französischen Version findet sich diese Unterscheidung. Dass sich die Rückführungspflicht nicht auf die Stilllegung einzelner Anlagen, sondern nur auf die Stilllegung des gesamten Betriebsgeländes beziehen kann, ergibt sich auch daraus, dass der Richtliniengeber in Artikel 22 sehr wohl zwischen "site" und "installation" unterscheidet. Hätte der Richtliniengeber die Stilllegung einzelner Anlagen als das die Rückführungspflicht auslösende Moment verstanden haben wollen, so hätte er dies sprachlich nicht auf closure bzw. fermeture von „sites“ sondern auf „installations“ bezogen.

**§ 5 Absatz 4 (Neuer Satz) BImSchG:
Umgang mit historischen Verschmutzungen**

Vorschrift im Referentenentwurf	Formulierungsvorschlag
./.	Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, die verpflichtet sind, einen Ausgangszustandsbericht zu erstellen, sind von etwaigen Ermittlungs- und Sanierungsanforderungen des BBodSchG und der BBodSchV bis zur endgültigen Einstellung aller Tätigkeiten befreit; dies gilt nicht, wenn diese zur Abwehr von unmittelbaren erheblichen Gefahren erforderlich sind.

Begründung:

Wird aufgrund der Untersuchungen im Rahmen des Berichtes über den Ausgangszustand eine vorhandene, aber bis dahin unbekannte Boden- oder Grundwasserverschmutzung festgestellt („historische Verschmutzung“) mit der Folge einer weitergehenden Ermittlungspflicht (gemäß § 9 BBodSchG) oder einer Sanierungsverpflichtung nach BBodSchG, muss diese Sanierungsmaßnahme auf der Zeitachse ggf. bis zur Stilllegung der Anlage verschoben werden können. Dies gilt nicht, wenn sofortige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen sind. Das heißt, die Konsequenzen aus der Kenntnis der Informationen aus dem Bericht über den Ausgangszustand sollten – wenn aufgrund der Risikobewertung möglich – erst zu einem späteren Zeitpunkt oder nach der Anlagenstilllegung gezogen werden.

Zum einen würde die sofortige weitergehende Ermittlung oder Sanierung den Anlagenbetrieb massiv beeinträchtigen bzw. unterbrechen, zum anderen besteht die Gefahr, dass neue Investitionen wegen potenziellem Zeitverzug und Kostensteigerungen von genutzten Industriestandorten weg auf die „grüne Wiese“ gelenkt werden.

Dabei wird ausdrücklich betont, dass die deutsche Industrie das deutsche Bodenschutzrecht nicht abschaffen, sondern dessen Wirkung auf der Zeitachse lediglich schieben möchte. Die vorgeschlagene Verschiebung auf der Zeitachse trägt dem Umstand Rechnung, dass die Kenntnisse zum Bodenzustand aufgrund bestehenden Rechts ohne die Vorgaben der IED zum Bericht über den Ausgangszustand nicht erlangt worden wären, die Zielsetzung der IED aber nur auf die zukünftigen Verschmutzungen und nicht auf die „historischen“ Verschmutzungen gerichtet ist. Hinzu kommt der Aspekt der Wettbewerbsgleichheit gegenüber Unternehmen in anderen europäischen Mitgliedstaaten, in denen zum Großteil – mangels vergleichbarer Gesetzgebung – eine entsprechende Untersuchungs- und Sanierungsverpflichtung bzgl. „historischer“ Verschmutzungen nicht ausgelöst wird.

§ 7 Absatz 1b BImSchG: Ausnahmeregelung der IED vollständig umsetzen

Die Abweichungsmöglichkeiten des Artikels 15 Absatz 4 IED sollten im Wege einer 1:1-Umsetzung in deutsches Recht übernommen werden.

Die Ausnahmeregelung des Artikel 15 Absatz 4 IED sieht vor, dass für Anlagen weniger strenge Emissionsgrenzwerte festgelegt werden können, wenn wegen des geographischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen oder der technischen Merkmale der betroffenen Anlage die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten zu unverhältnismäßig höheren Kosten im Vergleich zum Umweltnutzen führen würde.

Diese in Artikel 15 Absatz 4 genannten Varianten sollten vollständig genutzt werden. Es ist dabei nicht beabsichtigt, günstige Hintergrundsituationen durch „Auffüllen“ auszunutzen.

Derzeit kann noch nicht konkret eingeschätzt werden, für welche praktischen Fälle eine Abweichung von den assoziierten Emissionsgrenzwerten erforderlich werden wird. Die assoziierten Emissionsgrenzwerte werden erst zukünftig bei den anstehenden Novellierungen der BVT-Merkblätter festgelegt und sind zum jetzigen Zeitpunkt in den meisten Branchen noch völlig unbekannt. Hinzu kommt, dass die Richtlinie zur Festlegung der assoziierten Emissionsgrenzwerte eine neue Konstruktion gewählt hat bzgl. derer wenig politische Erfahrungen bestehen: Sevilla-Prozess und nachfolgendes Regelungsverfahren (Artikel 13 Absatz 5 IED). Die Folgen dieser neuen Konstruktion sind nicht absehbar, insbesondere auch, da eine stärkere politische Einflussnahme der Kommission auf die Ergebnisse des Prozesses nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Abweichung von den assoziierten Emissionsgrenzwerten könnte daher für Anlagen notwendig werden, die heute noch nicht genannt werden können. Dies könnte u. a. auch für ganz neue Anlagentechniken im Zusammenhang mit dem Klimaschutz oder der Energiewende gelten. Deutschland sollte daher Artikel 15 Absatz 4 IED umfassend umsetzen, um zukünftig allen Möglichkeiten gerecht werden zu können.

Die Ausnahmeregelung sollte entsprechend in folgenden Vorschriften verankert werden: § 12 Absatz 1b BImSchG, § 17 Absatz 2b BImSchG, § 48 Absatz 1b BImSchG, § 57 Absatz 2 WHG.

§ 31 BImSchG:

Vorschrift im Referentenentwurf	Formulierungsvorschlag
<p>§ 31 Absatz 1:</p> <p>Der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie hat nach Maßgabe der Nebenbestimmungen der Genehmigung oder auf Grund von Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften der zuständigen Behörde jährlich Folgendes vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung, 2. sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 zu überprüfen. 	<p>§ 31 Absatz 1:</p> <p>Der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie hat nach Maßgabe der Nebenbestimmungen der Genehmigung oder auf Grund von Rechtsverordnungen oder der Verwaltungsvorschriften der zuständigen Behörde jährlich Folgendes vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung, 2. sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 zu überprüfen.

Begründung:

In § 31 sollte der Begriff Verwaltungsvorschriften gestrichen werden.

Verwaltungsvorschriften entfalten in rechtlicher Hinsicht grundsätzlich keine Außenwirkung und haben daher auch keine unmittelbar bindende Wirkung gegenüber dem Anlagenbetreiber. Etwaige materielle Vorgaben aus Verwaltungsvorschriften müssen daher durch die Behörde auf genehmigungsrechtlicher Basis (z.B. als Nebenbestimmung) umgesetzt werden. Eine gesonderte Nennung im Rahmen des § 31 ist daher weder zulässig noch erforderlich.

§ 67 Absatz 5 (Neuer Satz) BImSchG: Übergangsregelung

Vorschrift im Referentenentwurf	Formulierungsvorschlag
<p>§ 67 Absatz 5:</p> <p>Soweit durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom ... (BGBl. I S. ...) [einfügen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen] neue Anforderungen festgelegt worden sind, sind diese Anforder-</p>	<p>§ 67 Absatz 5:</p> <p>Soweit durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom ... (BGBl. I S. ...) [einfügen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen] neue Anforderungen festgelegt worden sind, sind diese Anforderungen von</p>

<p>rungen von Anlagen nach der Industrie-emissions-Richtlinie, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des genannten Gesetzes in Betrieb befanden, ab dem 7. Januar 2014 zu erfüllen, wenn vor diesem Zeitpunkt</p> <p>1. eine Genehmigung für die Anlage erteilt wurde oder 2. von ihrem Betreiber ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde.</p> <p>Bestehende Anlagen nach Satz 1, die nicht von Anhang I der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 24 vom 29.1.2008, S. 8), die durch die Richtlinie 2009/31/EG geändert worden ist (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114), erfasst wurden, haben abweichend von Satz 1 die dort genannten Anforderungen ab dem 7. Juli 2015 zu erfüllen.</p>	<p>Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des genannten Gesetzes in Betrieb befanden, ab dem 7. Januar 2014 zu erfüllen, wenn vor diesem Zeitpunkt</p> <p>1. eine Genehmigung für die Anlage erteilt wurde oder 2. von ihrem Betreiber ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde.</p> <p>Bestehende Anlagen nach Satz 1, die nicht von Anhang I der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 24 vom 29.1.2008, S. 8), die durch die Richtlinie 2009/31/EG geändert worden ist (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114), erfasst wurden, haben abweichend von Satz 1 die dort genannten Anforderungen ab dem 7. Juli 2015 zu erfüllen.</p> <p>Eine nach § 52 Absatz 1 zu berechnende Frist beginnt frühestens mit den in Satz 1 oder Satz 2 genannten Zeitpunkten zu laufen.</p>
--	---

Begründung:

Der neue Satz sollte in § 67 Absatz 5 eingefügt werden, da einige BVT-Schlussfolgerungen bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes veröffentlicht werden. Dies betrifft die BVT-Schlussfolgerungen für die Eisen- und Stahlerzeugung und die BVT-Schlussfolgerungen für die Glasindustrie, die bereits in 2012 veröffentlicht wurden.

Die Übergangsregelungen der IED stehen einer derartigen nationalen Regelung nicht entgegen (Artikel 82 IED). Erforderlich ist die Regelung, um in den betroffenen Fällen ebenfalls die in § 52 festgelegte Frist von vier Jahren zu eröffnen. Nach § 52 muss innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen eine Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigung vorgenommen und sichergestellt werden, dass die Anlage die Genehmigungsanforderungen einhält. Die Frist von vier Jahren ist hierfür ohnehin sehr kurz bemessen und würde ohne die vorgeschlagene Regelung weiter unangemessen verkürzt werden.

§ 57 Absatz 3 WHG (Neuer Satz):

Vorschrift im Referentenentwurf	Formulierungsvorschlag
./.	Bei der indirekten Einleitung von Stoffen in das Wasser kann die Wirkung einer Kläranlage bei der Festsetzung der Emissionsgrenzwerte der betreffenden Anlage berücksichtigt werden, sofern ein insgesamt gleichwertiges Umweltschutzniveau sichergestellt wird und es nicht zu einer höheren Belastung der Umwelt kommt. Dieser Nachweis kann auch über die Einhaltung von Frachtbegrenzungen und den Nachweis der Minderungsleistungen von Abwasserbehandlungsanlagen erfolgen.

Begründung:

Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 IED, der eine ausdrückliche Regelung für indirekte Einleitungen enthält, sollte bei der Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht übernommen werden.

Wenn BVT-Schlussfolgerungen auch für Gewässereinleitungen verabschiedet werden, müssen ggf. auch die Anhänge der Abwasserverordnung bezüglich der Anforderungen am Anfallort angepasst werden (§ 57 WHG (neu)). Diese Emissionsgrenzwerte würden dann auch für Indirekteinleitungen gelten. Artikel 15 Absatz 1 IED erlaubt ausdrücklich, die Wirkung einer Kläranlage bei der Festsetzung der Emissionsgrenzwerte der betreffenden Anlage zu berücksichtigen.

Bewertung der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen und

Bewertung der Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 17/10486)

Am 6. Juli 2012 hat der Bundesrat seine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen (IED) angenommen. Die Bundesregierung hat am 15. August 2012 eine Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates beschlossen. Folgende Punkte lehnt der BDI insbesondere ab:

I. Sicherheitsleistung für die Rückführung in den Ausgangszustand des Bodens

Der BDI lehnt die Einführung einer Sicherheitsleistung ausdrücklich ab. Diese ist von der Richtlinie über Industrieemissionen nicht gefordert und auch nicht zielführend. Zum Zeitpunkt des Erlasses des Genehmigungsbescheides ist noch völlig offen, ob überhaupt und in welchem Umfang Rückführungspflichten des Betreibers nach Einstellung eines Betriebes entstehen.

Anträge 6 und 8 (§ 12 Abs. 1 S. 3 -neu-; § 17 Abs. 4a -neu- BImSchG)

II. Privatisierung der Überwachung

Der BDI spricht sich gegen die Stellungnahme des Bundesrates aus, dass die Behörden mit der Überwachung genehmigungsbedürftiger Anlagen private Sachverständige betrauen können. Die Privatisierung der Überwachung ist zur Richtlinienumsetzung nicht erforderlich und würde zu unnötigen Mehrkosten und einem faktisch eingeschränkten Ermessens- und Beurteilungsspielraum bei den Behörden führen. Der Verlust von Sachkompetenz bei den Behörden muss verhindert werden.

Antrag 13 (§ 52 Abs. 1 S. 1 BImSchG)

III. Ausnahmeregelungen der IED vollständig umsetzen

Die IED sieht ausdrücklich Ausnahmeregelungen vor, wonach in bestimmten Fällen für neue und bestehende Anlagen weniger strenge Emissionsgrenzwerte festgelegt werden können. Diese europarechtlich vorgesehenen Abweichungsmöglichkeiten sollten auch in Deutschland vollständig genutzt werden. Es darf nicht zu neuen Wettbewerbsverzerrungen für deutsche Unternehmen im europäischen Vergleich kommen. Der BDI lehnt die Stellungnahme des Bundesrates ab, die Ausnahmeregelung auf bestehende Anlagen zu beschränken.

Antrag 7 (§ 12 Abs. 1b S. 1 BImSchG)

IV. Erweiterung der Veröffentlichungspflichten für Nicht-IED-Anlagen

Die Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides im Internet sollte nur für IED-Anlagen gelten. Eine Erweiterung dieser Verpflichtung für sonstige genehmigungsbedürftige Anlagen wird abgelehnt. Eine derartige Ausweitung der Verpflichtung ist nicht durch die Richtlinie gefordert.

Antrag 5 (§ 10 Abs. 7 S. 2, 3 -neu- bis 5 -neu- und Abs. 8a BImSchG)

V. Festlegung der Messhäufigkeit der Überwachung unter Berücksichtigung der BVT-Schlussfolgerungen

Eine Konkretisierung der vorhandenen Rechtsgrundlage des § 28 Satz 2 BImSchG durch einen neuen Satz 3 ist zur IED-Umsetzung nicht erforderlich und daher abzulehnen. Nach § 28 Satz 2 BImSchG kann die Behörde wegen der Art, Menge und Gefährlichkeit der Emissionen Messungen auch in kürzeren Abständen als nach drei Jahren anordnen. Zusätzlich zu regeln, dass die Kriterien der BVT-Schlussfolgerungen berücksichtigt werden können, ist überflüssig. Eine unmittelbare Bezugnahme auf Inhalte der BVT-Schlussfolgerungen erscheint darüber hinaus rechtlich problematisch.

Antrag 9 (§ 28 S. 3 -neu- BImSchG)

VI. Auskunftspflichten des Betreibers

Eine Ermächtigung der Behörde zur verbindlichen Konkretisierung des Umfangs der Auskunftspflicht des Betreibers sollte nicht erfolgen (§ 31 Abs. 1 Satz 2 neu). Der Umfang der vom Betreiber vorzulegenden Daten sollte wie bisher im Benehmen mit der Behörde – und nicht mittels Anordnung – festgelegt werden. Auch nach der IED handelt es sich um eine Betreiberpflicht. Hinzu kommt, dass u.a. die entgegen § 31 BImSchG nicht richtige oder nicht vollständige Zusammenfassung der Daten und Mitteilung des Betreibers eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Antrag 11 (§ 31 Abs. 1 S. 2 -neu- BImSchG)

VII. Verweis auf die Betreiberpflichten

Für Abwasserbehandlungsanlagen sollte nicht nur auf die Betreiberpflichten des § 5 BImSchG verwiesen werden, sondern wie noch im Regierungsentwurf vorgesehen auf weitere Vorschriften des BImSchG (§§ 15, 16, 20, 21 BImSchG), die zur IED-Umsetzung erforderlich sind. Durch diese Verweisung werden unnötige wiederholende Regelungen im Wasserhaushaltsgesetz vermieden.

Antrag 27 (§ 60 Abs. 3 S. 4 WHG)

VIII. Erweiterungen der Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Die vorgeschlagenen Regelungen zum Kreislaufwirtschaftsgesetz dienen nicht der Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen und werden daher abgelehnt. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz wurde gerade erst überarbeitet und ist im Juni 2012 in Kraft getreten. Im Rahmen der IED-Umsetzung sollten keine Regelungen in das KrWG aufgenommen werden, die sich im Rahmen der Diskussionen um das Gesetzgebungsverfahren nicht durchsetzen ließen. Die Verpflichtung zur weiteren Nachverfolgung und Dokumentation gehen erheblich über das von der EU geforderte Maß hinaus und sollten auch aus Kostengründen in einem vernünftigen Rahmen gehalten werden. Jeder weitere Formalismus sollte vermieden werden. Insbesondere eine obligatorische Einführung von Betriebstagebüchern würde die Informations- und Dokumentationspflichten innerhalb der Abfallwirtschaft unnötig erhöhen.

<p>Anträge 29, 30, 31, 32, 33 (§ 47 Abs. 7 S. 2; § 49 Abs. 2; § 49 Absatz 7 - neu -; § 56 Abs. 6 S. 2; § 56 Abs. 8 S. 3 KrWG</p>

Liste der Anträge:

Nr. in Stellungnahme des Bundesrates	Im Entwurf des Artikelgesetzes betroffen:	Bewertung des BDI bzgl. Stellungnahme des Bundesrates	Gegenäußerung der Bundesregierung	Bewertung des BDI bzgl. Gegenäußerung der Bundesregierung
4	§ 7 Abs. 1a BImSchG	Positiv	Änderungsvorschlag	Akzeptabel
5	§ 10 Abs. 7 S. 2, 3 -neu- bis 5 -neu- und Abs. 8a BImSchG	Negativ	Ablehnung des BR-Vorschlags	Positiv
6	§ 12 Abs. 1 S. 3 -neu- BImSchG	Negativ	Ablehnung des BR-Vorschlags	Positiv
7	§ 12 Abs. 1b S. 1 BImSchG	Negativ	Ablehnung des BR-Vorschlags	Positiv
8	§ 17 Abs. 4a -neu- BImSchG	Negativ	Ablehnung des BR-Vorschlags	Positiv
9	§ 28 S. 3 -neu- BImSchG	Negativ	Ablehnung des BR-Vorschlags	Positiv
10	§ 31 Abs. 1 S. 1 BImSchG	Positiv	Zustimmung	Positiv
11	§ 31 Abs. 1 S. 2 -neu- BImSchG	Negativ	Ablehnung des BR-Vorschlags	Positiv
12	§ 48 Abs. 1a S. 2 -neu- und 3 -neu- BImSchG	Positiv	Änderungsvorschlag	Negativ
13	§ 52 Abs. 1 S. 1 BImSchG	Negativ	Änderungsvorschlag	Negativ
14	§ 52 Abs. 1 S. 4 BImSchG	Positiv	Ablehnung des BR-Vorschlags	Negativ
15	§ 52 Abs. 1b S. 2 BImSchG	Positiv	Ablehnung des BR-Vorschlags	Positiv
18	§ 67 Abs. 5 S. 3 -neu- BImSchG	Positiv	Ablehnung des BR-Vorschlags	Negativ
21	§ 57 Abs. 3 S. 1 und 2 -neu- WHG	Positiv	Ablehnung des BR-Vorschlags	Negativ
23	§ 57 Abs. 4 S. 1 WHG	Positiv	Zustimmung	Positiv
27	§ 60 Abs. 3 S. 4 WHG	Negativ	Zustimmung mit Änderungen	Negativ

28	§ 47 Abs. 7 S. 2 -neu-KrWG	Positiv	Zustimmung	Positiv
29	§ 47 Abs. 7 S. 2 KrWG	Negativ	Zustimmung mit Änderungen	Negativ
30	§ 49 Abs. 2 KrWG	Negativ	Zustimmung mit Änderungen	Negativ
31	§ 49 Absatz 7 -neu-KrWG	Negativ	Ablehnung des BR-Vorschlags	Positiv
32	§ 56 Abs. 6 S. 2 KrWG	Negativ	Zustimmung	Negativ
33	§ 56 Abs. 8 S. 3 KrWG	Negativ	Ablehnung des BR-Vorschlags	Positiv
36	Anlage 1 Nr. 8.3, 8.4.1, 8.5, 8.6, 8.9 UVPG	Positiv	Ablehnung des BR-Vorschlags	Negativ
40	Anlage 1 Nr. 9.3 UVPG	Positiv	Zustimmung	Positiv

zu dem Entwurf einer zweiten Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen (Drucksache 17/10605)

Dokumenten Nr.
D 0552

Datum
27. September 2012

Seite
1 von 19

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) ist am 6. Januar 2011 in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten in nationales Recht umsetzen.

I. Allgemeines

Der BDI unterstützt das Ziel der Richtlinie, die Umweltverschmutzung durch Industrieemissionen weiter zu verringern und zugleich für die Unternehmen in der Europäischen Union gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Um diesem Ziel gerecht zu werden, sollten bei der Umsetzung der Richtlinienvorgaben in deutsches Recht keine Verschärfungen erfolgen. Es darf nicht zu neuen Wettbewerbsverzerrungen zulasten deutscher Unternehmen im europäischen Vergleich kommen. Dies entspricht auch den Vorgaben des Koalitionsvertrages aus 2009, der eine wettbewerbsneutrale Umsetzung von europäischen Richtlinien vorgibt.

Nach Auffassung des BDI muss die zweite Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen (IED) in deutsches Recht nachgebessert werden. Die nachfolgenden Schwerpunkte sollten bei der Umsetzung in nationales Recht beachtet werden:

- Der BDI spricht sich dafür aus, dass die in den Entwürfen der 13. BImSchV und der 17. BImSchV vorgeschlagenen Emissionsgrenzwerte für Feuerungsanlagen bzw. Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen nicht über die Vorgaben der IED hinaus verschärft werden. Die geltenden Regelungen der 13. und 17. BImSchV sollten beibehalten werden, solange die IED keine weitergehenden Anforderungen enthält. Die bestehende 13. und 17. BImSchV gehen zum Teil bereits heute über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus. Neue, verschärfte Abweichungen von den europäischen Regelungen sollten aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit vermieden werden. Derzeit noch nicht verbindliche Bestimmungen aus den BVT-Merkblättern sollten im Rahmen der IED-Umsetzung durch die zweite Artikelverordnung daher keine Berücksichtigung finden. Der europäische Überarbeitungsprozess der BVT-Merkblätter - insbesondere zum BVT-Merkblatt für Großfeuerungsanlagen - muss abgewartet werden.

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Telekontakte
T: 030 2028-1608
F: 030 2028-2608

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
A.Giersch@bdi.eu

- In der 13. und der 17. BImSchV muss für eine rechtssichere Anwendung eindeutig klargestellt werden, welche Anforderungen im Falle einer wesentlichen Änderung einer Anlage zur Anwendung welcher Anforderungen führt. Insofern sind die Klarstellungen in den Begründungstext zu § 13 der 13. BImSchV und § 25 der 17. BImSchV zu begrüßen, nach denen auch wesentliche Änderungen an einer bestehenden Anlage den rechtlichen Status als bestehende Anlage respektive Altanlage nicht verändern. Da die Verordnungsbegründung aber kein Regelungsinhalt der Verordnung wird und daher auch keine rechtliche Bindungswirkung entfaltet, sollte diese Klarstellung besser direkt in § 13 aufgenommen werden. Zudem muss in den Übergangsregelungen von § 30 der 13. BImSchV und § 28 der 17. BImSchV eindeutig klargestellt werden, dass eine wesentliche Änderung von Bestandsanlagen nicht zur sofortigen Anwendbarkeit der neu eingeführten Jahresmittelgrenzwerte führt. Andernfalls würde die Neuregelung der 13. und 17. BImSchV bei Bestandsanlagen zu einem erheblichen Investitions- und/oder Modernisierungsstopp führen oder manche Anlagen würden als „wirtschaftlich nicht nachrüstbar“ vorzeitig stillgelegt werden.
- Bei der Auswertung und Beurteilung von Messungen zur Überwachung von Emissionsgrenzwerten dürfen An- und Abfahrvorgänge nicht berücksichtigt werden. Diese nunmehr beabsichtigte Ausweitung geht über die IED-Vorgaben hinaus, die An- und Abfahrvorgänge explizit ausschließen, und stellt eine erhebliche Verschärfung dar. Da sich ein Kraftwerk während des An- und Abfahrens noch nicht bzw. nicht mehr im optimalen Betriebsbereich befindet, treten hierbei betriebsbedingt erhöhte Emissionen auf. Insbesondere Spitzenlast- und Mittellastkraftwerke, welche zum Ausgleich von Einspeisungsschwankungen der Erneuerbaren oder zur Netzstabilität häufig und meistens auch möglichst schnell an- und abfahren müssen, laufen Gefahr, die vorgegebenen Tagesmittelwerte nicht oder nur schwer einhalten zu können. Auch die Einhaltung der geforderten Jahresmittelwerte würde erheblich erschwert, so dass unter Umständen Kraftwerke, die für die Netzstabilität wichtig sind, am Jahresende aufgrund der Gefahr einer Grenzwertüberschreitung nicht mehr zur Verfügung stehen könnten.

Die in der IED vorgesehenen Ausnahme- und Übergangsregelungen sollten soweit erforderlich in deutsches Recht übernommen werden (ggf. auch Vorgaben für einen „Nationalen Übergangsplan“).

II. Anmerkungen zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 2 Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV)

§ 1 Absatz 1 Satz 2 (Neu): Anwendungsbereich

Vorschrift im Entwurf	Formulierungsvorschlag
./.	Für die Bestimmung der relevanten gesamten Feuerungswärmeleistung ist § 3 anzuwenden.

Begründung:

Artikel 28 der IED bestimmt als Anwendungsbereich von Kapitel III und Anhang V Feuerungsanlagen, deren Feuerungswärmeleistung 50 MW und mehr beträgt. Für die Berechnung dieser Feuerungswärmeleistung ist bei gemeinsamen Anlagen im Sinne von § 1 Absatz 3 der 4. BImSchV, die Aggregationsregel des Artikels 29 IED heranzuziehen, wenn deren Voraussetzungen vorliegen. Damit werden Einzelfeuerungsanlagen, die je für sich 15 MW Feuerungswärmeleistung unterschreiten, bei der Bestimmung der Gesamtfeuerungswärmeleistung der Feuerungsanlage für den Zweck der Bestimmung des Anwendungsbereichs der 13. BImSchV nicht berücksichtigt.

§ 1 Absatz 2 Nummer 1: Anwendungsbereich

Vorschrift im Entwurf	Formulierungsvorschlag
Diese Verordnung gilt nicht für 1. Anlagen, in denen die Verbrennungsprodukte unmittelbar zum Erwärmen, zum Trocknen oder zu einer anderweitigen Behandlung von Gegenständen oder Materialien verwendet werden, zum Beispiel Wärme- und Wärmebehandlungsöfen und Hochöfen,	Diese Verordnung gilt nicht für 1. Anlagen, in denen die Verbrennungsprodukte unmittelbar zum Erwärmen, zum Trocknen oder zu einer anderweitigen Behandlung von Gegenständen oder Materialien verwendet werden, zum Beispiel Wärme- und Wärmebehandlungsöfen und Hochöfen, Schmelzwannen, Brennöfen für Keramik

Begründung:

Zur Klarstellung sollte § 1 Absatz 2 Nummer 1 der 13. BImSchV um die Begriffe Schmelzwannen und Brennöfen für Keramik ergänzt werden.

In § 1 der 13. BImSchV (neu) sollen die bisherigen Ausnahmeregelungen des § 1 Absatz 2 Nummern 1 und 2 der 13. BImSchV (alt) in einer Nummer

zusammengefasst werden. In diesem Zuge ist der Begriff „Herstellungsverfahren“ verlorengegangen. Durch die Ergänzung wäre gewährleistet, dass auch Glasschmelze und Keramikbrand erfasst werden.

§ 2 Absatz 3 und 4: Begriffsbestimmungen

Vorschrift im Referentenentwurf	Formulierungsvorschlag
<p>(3) „Altanlage“ im Sinne dieser Verordnung ist eine bestehende Anlage,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die die erste Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vor dem 27. November 2002 erteilt worden ist und die vor dem 27. November 2003 in Betrieb gegangen ist oder 2. für die der Betreiber vor dem 27. November 2002 einen vollständigen Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gestellt hat und die vor dem 27. November 2003 in Betrieb gegangen ist. 	<p>(3) „Altanlage“ im Sinne dieser Verordnung ist eine bestehende Anlage,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die nach § 67 Absatz 2 oder § 67a Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 16 Absatz 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war, 2. für die die erste Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vor dem 27. November 2002 erteilt worden ist und die vor dem 27. November 2003 in Betrieb gegangen ist oder 3. für die der Betreiber vor dem 27. November 2002 einen vollständigen Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gestellt hat und die vor dem 27. November 2003 in Betrieb gegangen ist.
<p>(4) „Bestehende Anlage“ im Sinne dieser Verordnung ist eine Anlage,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die nach § 67 Absatz 2 oder § 67a Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 16 Absatz 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war, 2. [...] 3. [...] 	<p>(4) „Bestehende Anlage“ im Sinne dieser Verordnung ist eine Anlage,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die nach § 67 Absatz 2 oder § 67a Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 16 Absatz 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war, 2. [...] 3. [...]

Begründung:

Alle der im Referentenentwurf unter Absatz 4 Nr. 1 genannten Anlagen gehören zur Gruppe der „Altanlagen“ und somit unter Absatz 3, da ihre erste Genehmigung per Definition von §67 bzw. § 67a deutlich vor dem Jahr 2002 liegt. Dies entspricht auch den Regelungen der geltenden 13. BImSchV.

§ 7 Absatz 2:

Vorschrift im Entwurf	Formulierungsvorschlag
Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 darf bei Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 300 MW bei Einsatz von Hochofengas oder Koksofengas für Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid, ein Emissionsgrenzwert von 135 mg/m ³ für den Tagesmittelwert und von 270 mg/m ³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden.	Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 darf bei bestehenden Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 300 MW bei Einsatz von Hochofengas oder Koksofengas für Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid, ein Emissionsgrenzwert von 135 mg/m ³ für den Tagesmittelwert und von 270 mg/m ³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden.

Begründung:

In § 7 Absatz 3 ist die Bezeichnung „Altanlage“ durch „bestehende Anlage“ zu ersetzen.

In § 7 Absatz 3 wird für Altanlagen mit Einsatz von Kuppelgasen abweichend der NO_x -Grenzwert im Tagesmittel auf 135 mg/Nm³ und im Halbstundenmittel auf 270 mg/Nm³ festgelegt. Kraftwerke, die ihre Erst-Genehmigung zwar vor 2003 erhalten haben, aber in den letzten Jahren wesentlich geändert wurden, können bei obiger eingeschränkter Regelung den Anspruch auf diese bisher zulässigen Grenzwerte verlieren.

§ 8 Absatz 2: Lastbereich

Vorschrift im Referentenentwurf	Formulierungsvorschlag
Die Emissionsgrenzwerte nach Absatz 1 gelten bei Betrieb ab einer Last von 70 Prozent, unter ISO-Bedingungen (Temperatur 288,15 K, Druck 101,3 kPa, relative Luftfeuchte 60 Prozent). Für den Betrieb bei Lasten bis 70 Prozent legt die zuständige Behörde den zu überwa-	Die Emissionsgrenzwerte nach Absatz 1 gelten bei Betrieb ab einer Last von 70 Prozent, unter ISO-Bedingungen (Temperatur 288,15 K, Druck 101,3 kPa, relative Luftfeuchte 60 Prozent). Für den Betrieb bei Lasten bis 70 Prozent legt die zuständige Behörde den

chenden Teillastbereich sowie die in diesem Bereich einzuhaltenden Emissionsbegrenzungen für die in Absatz 1 genannten Schadstoffe fest.	zu überwachenden Teillastbereich sowie die in diesem Bereich einzuhaltenden Emissionsbegrenzungen für die in Absatz 1 genannten Schadstoffe fest.
--	--

Begründung:

Die Regelung des § 8 Absatz 2 Satz 2 sollte gestrichen werden.

Eine mögliche Ausdehnung von Grenzwerten auf einen Lastbereich unter 70 Prozent ist weder in der IED noch im BVT-Merkblatt vorgesehen. Diese Verschärfung wird abgelehnt.

Mit § 8 Absatz 2 wird nun festgelegt, dass die zuständige Behörde für Gasturbinenanlagen für den Betrieb bei Lasten bis 70 % den zu überwachenden Teillastbereich sowie die in diesem Bereich einzuhaltenden Emissionsbegrenzungen für die Schadstoffe NO_x und CO festlegen soll. Hier besteht die Gefahr, dass die vor Ort zuständige Behörde zu Festlegungen verpflichtet wird, die den zukünftigen, aufgrund der volatilen Einspeisung von erneuerbaren Energien gesteigerten Anforderungen an diese Anlagen hinsichtlich flexiblerer Fahrweisen mit hohen Lastgradienten entgegenstehen.

Darüber hinaus ist jeder Betreiber bestrebt, die Gasturbine mit möglichst hoher Last zu fahren, da hier der Wirkungsgrad optimal wird und somit spezifische Kosten für Brennstoff und Emissionsrechte minimal werden.

§ 8 Absatz 11: Ausnahmeregelung Spitzenlastbetrieb

Vorschrift im Entwurf	Formulierungsvorschlag
Bei Gasturbinen, die dem Notbetrieb während bis zu 300 Stunden im Jahr dienen, sind die Absätze 1 bis 3 nicht anzuwenden.	Bei Gasturbinen, die dem Notbetrieb während jeweils bis zu 300 Stunden im Jahr dienen im Notbetrieb, einschließlich Spitzenlastbetrieb, betrieben werden , sind die Absätze 1 bis 4 nicht anzuwenden.

Begründung:

In der Ausnahmeregelung sollte für einen einheitlichen Verwaltungsvollzug klargestellt werden, dass der in der IED nicht definierte Begriff des Notbetriebs auch einen insbesondere aus Gründen der Netzstabilität erforderlichen Spitzenlastbetrieb umfasst. Insofern sollte die Ausnahme entsprechend § 6 Absatz 10 der geltenden 13. BImSchV auch für den Spitzenlastbetrieb gelten.

Die Ausnahme trägt dazu bei, Kapazitäten zu erhalten, die als Backup für fluktuierende Einspeisung aus Erneuerbaren Energien – zukünftig immer dringender – benötigt werden. Insbesondere bei unvorhergesehenen Spitzenlastzuständen und entsprechend starken Leistungsschwankungen im

Versorgungsnetz ist es erforderlich, dass auf schnell verfügbare Gasturbinenkraftwerke zurückgegriffen werden kann, um die Erzeugereinspeisung entsprechend auszugleichen und das Netz stabil zu halten. Insofern muss auch zukünftig gewährleistet werden, dass genügend Gasturbinenkraftwerkskapazitäten für solche Notfälle zur Verfügung stehen. Ein Entfall der bisherigen Ausnahme für Spitzenlastanlagen mit einer Betriebszeit bis zu 300 h/Jahr würde zu erheblichen Problemen bei den an der Wirtschaftlichkeitsgrenze betriebenen Anlagen führen, da sie aktuell durch die vermehrte Solarstrom-Einspeisung an Nutzungsstunden verlieren, für die Versorgungssicherheit und Netzstabilität aber unabdingbar sind.

§ 9 Absatz 1 Nr. 1 b): Gasmotoren-Emissionsgrenzwert für CO

Vorschrift im Entwurf	Formulierungsvorschlag
<p>Gasmotoranlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen dieses Absatzes und des Absatzes 2 eingehalten werden. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass</p> <p>1. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:</p> <p>b) Kohlenmonoxid 250 mg/m³;</p>	<p>Gasmotoranlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen dieses Absatzes und des Absatzes 2 eingehalten werden. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass</p> <p>1. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:</p> <p>b) Kohlenmonoxid 266,67 mg/m³;</p>

Begründung:

Der Grenzwert für Kohlenmonoxid sollte von 250 auf 266,67 mg/m³ geändert werden.

Die Umrechnung des IED-CO-Grenzwertes mit dort 15 % Sauerstoff als Bezug in die hier gem. § 2 Nr. 5 bestimmten Sauerstoffbezugswert von 5 % führt nicht zu dem hier angegebene Wert von 250 mg/m³, sondern zu einer Zahl von 266,67 mg/m³. Da schon die IED-Grenzwerte als äußerst ambitioniert anzusehen sind, ist eine weitere Verschärfung abzulehnen.

§ 9 Absatz 3:

In der Ausnahmeregelung für die Gasmotoranlagen sollte ebenfalls klargestellt werden, dass der Notbetrieb den Spitzenlastbetrieb einschließt. (vgl. Begründung zu § 8 Absatz 11 der 13. BImSchV)

§ 11 Absatz 1: Jahresmittelwert für Feuerungsanlagen, Gesamtstaub

Vorschrift im Entwurf	Formulierungsvorschlag
Großfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 300 MW sind so zu errichten und zu betreiben, dass kein Jahresmittelwert von Gesamtstaub einen Emissionsgrenzwert von 10 mg/m ³ überschreitet.	Großfeuerungsanlagen, ausgenommen bestehende Anlagen , mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 300 MW sind so zu errichten und zu betreiben, dass kein Jahresmittelwert von Gesamtstaub einen Emissionsgrenzwert von 10 mg/m ³ überschreitet.

Begründung:

Der Jahresmittelwert von Gesamtstaub in § 11 Absatz 1 sollte für bestehende Anlagen nicht eingeführt werden.

Nach dem jetzigen Verordnungsentwurf würde ab 2019 aufgrund der Übergangsregelung in § 30 Absatz 1 Nr. 2 auch für Bestands- und Altanlagen nach § 11 Absatz 1 ein Staub-Jahresmittelgrenzwert von 10 mg/Nm³ gelten. Diese Regelung aber würde gerade in der Zeit, in der die letzten Kernkraftwerke vom Netz gehen, dazu führen, dass gleichzeitig weitere fossil befeuerte Bestandsanlagen aus dem Markt genommen werden müssten. Eine Erhöhung oder Neuerrichtung der Elektrofilter an diesen Bestandsanlagen würde einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen. Entsprechend § 11 Absatz 3 sollte der Einschub „ausgenommen bestehende Anlagen“ aufgenommen werden. Durch den Jahresmittelwert wird dem Betreiber zwar eine Flexibilität im täglichen Betrieb ermöglicht, auf das gesamte Jahr gesehen bedeutet der Wert aber eine Verschärfung. Als Folgeänderung sollte in § 30 Absatz 1 Nr. 2 dementsprechend „*1 und*“ gestrichen werden.

§ 11 Absatz 2: Jahresmittelwert für Feuerungsanlagen, Quecksilber

Vorschrift im Entwurf	Formulierungsvorschlag
Großfeuerungsanlagen sind bei Einsatz fester Brennstoffe und Biobrennstoffe so zu errichten und zu betreiben, dass kein Jahresmittelwert von Quecksilber und seinen Verbindungen, angegeben als Quecksilber, einen Emissionsgrenzwert von 0,01 mg/m ³ überschreitet.	Großfeuerungsanlagen sind bei Einsatz fester Brennstoffe und Biobrennstoffe so zu errichten und zu betreiben, dass kein Jahresmittelwert von Quecksilber und seinen Verbindungen, angegeben als Quecksilber, einen Emissionsgrenzwert von 0,01 mg/m³ überschreitet.

Begründung:

Der im Entwurf vorgesehene neue Quecksilber-Jahresmittelwert sollte gestrichen werden.

Die IED enthält keine Vorgaben für einen Quecksilber-Jahresmittelwert. Insbesondere bei den kleineren Anlagen ist der vorgesehene Quecksilber-Jahresmittelwert schwer einzuhalten, da diese Anlagen vielfach bei verschiedenen Leistungsstufen betrieben werden, die zu Schwankungen der Abgaskonzentration führen. Im Resultat bedeutet dies, dass Anlagen trotz geringerer emittierter Quecksilber-Fracht eher den vorgesehenen Jahresmittelwert überschreiten. Offen bleibt in diesem Zusammenhang auch die Frage der Konsequenzen, d.h. wie zu verfahren ist, wenn z.B. bereits im September eines Jahres der Jahresmittelwert überschritten wird (s.a. § 29, Ordnungswidrigkeiten).

§ 13: Klarstellung zur wesentlichen Änderung von Anlagen

Vorschrift im Entwurf	Formulierungsvorschlag
Wird eine Feuerungsanlage wesentlich geändert, sind die Anforderungen der §§ 4 bis 12 auf die Anlagenteile und Verfahrensschritte, die geändert werden sollen, sowie auf die Anlagenteile und Verfahrensschritte, auf die sich die Änderung auswirken wird, sofort anzuwenden. Für die Bestimmung der Anforderungen ist die Gesamtleistung der Anlage nach erfolgter wesentlicher Änderung maßgeblich.	Wird eine Feuerungsanlage wesentlich geändert, sind die Anforderungen der §§ 4 bis 12 auf die Anlagenteile und Verfahrensschritte, die geändert werden sollen, sowie auf die Anlagenteile und Verfahrensschritte, auf die sich die Änderung auswirken wird, sofort anzuwenden. Für die Bestimmung der Anforderungen ist die Gesamtleistung der Anlage nach erfolgter wesentlicher Änderung maßgeblich. Für bestehende Anlagen sind die an bestehenden Anlagen gerichteten Anforderungen anzuwenden.

Begründung:

Die rechtliche Klarstellung zu den bestehenden Anlagen, die sich derzeit in der Begründung zum Entwurf wiederfindet, sollte direkt in den Gesetzestext übernommen werden.

Bestehende Anlagen müssen zu Recht nicht dieselben strengen Grenzwerte einhalten, wie sie für Neuanlagen gelten. Denn damit würden Nachrüstungen erforderlich werden, die unverhältnismäßig teuer oder gar technisch unmöglich wären. Insofern ist die Klarstellung im Begründungstext zu § 13 zu begrüßen, nach der auch wesentliche Änderungen an einer bestehenden Anlage den rechtlichen Status als bestehende Anlage respektive Altanlage nicht verändern. Da die Verordnungsbegründung aber kein Regelungsinhalt der Verordnung wird und daher auch keine rechtliche Bindungswirkung entfaltet, sollte diese Klarstellung direkt in § 13 aufgenommen werden.

§ 20 Absatz 2 (Neue Sätze): Ausnahmen von der Feuchteermittlung

Die praxisgerechte Befreiung von der kontinuierlichen Feuchteermittlung im gesättigten Abgas der geltenden 13. BImSchV (§ 15 Absatz 2 Sätze 2 bis 4) sollte übernommen werden.

Gemäß § 20 Absatz 2 soll ein Betreiber einer Anlage von der kontinuierlichen Feuchteermittlung befreit werden, soweit das Abgas vor der Ermittlung der Massenkonzentration der Emissionen getrocknet wird. Bei Kraftwerken mit einer Nass-Abgasentschwefelungsanlage ergibt sich bauart- und betriebsbedingt infolge des Sättigungszustands des Abgases und der konstanten Abgastemperatur, dass der Feuchtegehalt im Abgas an der Messstelle einen konstanten Wert annimmt. Da die Messung nur zur Bestätigung verfahrenstechnisch bekannter Größen führen würde, kann auf sie verzichtet werden.

§ 20 Neuer Absatz: IED-Ausnahmeregelung ergänzen

Vorschrift im Entwurf	Formulierungsvorschlag
./.	Die zuständige Behörde kann beschließen, von den kontinuierlichen Messungen gemäß Absatz 1 abzusehen bei Feuerungen, Gasturbinen und Gasmotoren mit einer Lebensdauer von weniger als 10 000 Betriebsstunden.

Begründung:

§ 20 sollte um einen neuen Absatz ergänzt werden, in den die Ausnahmeregelung des Anhangs V Teil 3 Nummer 2a der IED aufgenommen wird. Die IED-Regelung bestimmt, dass Feuerungsanlagen (Gasturbinen, -motoren, -kessel,) von der kontinuierlichen Messung ausgenommen werden, wenn ihre Lebensdauer unter 10.000 Betriebsstunden liegt.

§ 21 Absatz 5:

Vorschrift im Entwurf	Formulierungsvorschlag
Für Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, soll die zuständige Behörde auf Antrag auf die kontinuierliche Messung verzichten, wenn durch andere Prüfungen, insbesondere der Brennstoffe, sichergestellt ist, dass die Emissionsgrenzwerte nach den §§ 4 und 5 für Quecksilber und seine Verbindungen zu weniger als 50	Für Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, soll die zuständige Behörde auf Antrag auf die kontinuierliche Messung verzichten, wenn durch andere Prüfungen, insbesondere der Brennstoffe, sichergestellt ist, dass die Emissionsgrenzwerte nach den §§ 4 und 5 für Quecksilber und seine Verbindungen zu weniger als

<p>Prozent in Anspruch genommen werden. In diesem Fall hat der Betreiber regelmäßig wiederkehrend jährlich Einzelmessungen durchführen zu lassen sowie Nachweise über die Korrelation zwischen den Prüfungen und den Emissionsgrenzwerten zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der Betreiber hat die Nachweise jeweils fünf Jahre nach Ende des Nachweiszeitraums aufzubewahren.</p>	<p>50 Prozent in Anspruch genommen werden. In diesem Fall hat der Betreiber regelmäßig wiederkehrend alle drei Monate Einzelmessungen durchführen zu lassen sowie Nachweise über die Korrelation zwischen den Prüfungen und den Emissionsgrenzwerten zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der Betreiber hat die Nachweise jeweils fünf Jahre nach Ende des Nachweiszeitraums aufzubewahren.</p>
---	---

Begründung:

Die in Satz 2 aufgeführten regelmäßig durchzuführenden wiederkehrenden Einzelmessungen im Falle des Verzichts auf die kontinuierliche Messung in Abständen von 3 Monaten sollten gestrichen werden. Diese würden zu erheblichen Betriebseinschränkungen während der Messungen führen. Die Durchführung solcher Messprogramme würde zum Beispiel die zukünftigen Anforderungen aus der Energiewende an den Betrieb von Kohleblöcken erheblich erschweren. Die vorgesehene Pflicht zu jährlich durchzuführenden Einzelmessungen konterkariert zudem die vorher gewährte Ausnahmemöglichkeit und führt zur Überregulierung der Quecksilber-Emissionsüberwachung. Sie wird in der Sache den anlagentechnischen Maßnahmen zur Rauchgasreinigung, den sonstigen Überwachungspflichten auf Seiten des Brennstoffinputs, der Asche- und Abwasseruntersuchen sowie dem festgesetzten 50 % Kriterium nicht gerecht. Soweit die Ausnahme zur kontinuierlichen Überwachung in Anspruch genommen werden kann, ist bereits aufgrund der insoweit zu erfüllenden Anforderungen sichergestellt, dass Quecksilberemissionen dauerhaft entsprechend niedrig sind. Einer jährlichen Kontrolle bedarf es daher nicht. Diese bewirke vielmehr einen unverhältnismäßigen Verfahrens- und Kostenaufwand. Die in § 15 Absatz 9 der geltenden 13. BImSchV gefundene Formulierung zur Kontrolle des Brennstoffs berücksichtigt deutlich besser die betrieblichen Anforderungen, ohne qualitativ schlechtere Ergebnisse zu ermitteln.

§ 22 Absatz 1: Auswertung und Bewertung von kontinuierlichen Messungen

Vorschrift im Entwurf	Formulierungsvorschlag
<p>Während des Betriebes der Anlage ist aus den nach § 20 ermittelten Messwerten für jede aufeinander folgende halbe Stunde jeweils der Halbstundenmittelwert, nach Abzug der in Anlage 3 Nummer 1 angegebenen Konfidenzintervalle, zu bilden und nach Anlage 4</p>	<p>Während des Betriebes der Anlage ist aus den nach § 20 ermittelten Messwerten für jede aufeinander folgende halbe Stunde jeweils der Halbstundenmittelwert, nach Abzug der in Anlage 3 Nummer 1 angegebenen Konfidenzintervalle, zu bilden und nach Anlage 4</p>

auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Für die Stoffe, deren Emissionen durch Abgasreinigungseinrichtungengemindert und begrenzt werden, darf die Umrechnung der Messwerte nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit einschließlich der An- und Abfahrvorgänge, zu bilden.	auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Für die Stoffe, deren Emissionen durch Abgasreinigungseinrichtungengemindert und begrenzt werden, darf die Umrechnung der Messwerte nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit ausschließlich der An- und Abfahrvorgänge, zu bilden.
--	---

Begründung:

Bei der Auswertung der kontinuierlichen Messungen sollte - entsprechend der Regelungen in der geltenden 13. BImSchV - die tägliche Betriebszeit ohne die An- und Abfahrvorgänge zu betrachten sein.

Die Vorgabe zur Einbeziehung der An- und Abfahrzeiten bei der Tagesmittelwertbildung geht erheblich über die 1:1-Umsetzung der IED hinaus, die im Anhang 5 Teil 4 in Verbindung mit Artikel 3 Unterpunkt 27 explizit die Berücksichtigung von An- und Abfahrzeiten ausschließt.

Eine solche Verschärfung ist auch der Sache nach nicht gerechtfertigt: Das An- und Abfahren von Kraftwerken bedeutet eine besondere Herausforderung. Hier zeigen sich deutliche Unterschiede aufgrund der installierten Kraftwerkstechnik. Wenn nun, wie in § 22 Absatz 1 grundsätzlich vorgesehen, die Tagesmittelwertbildung einschließlich der An- und Abfahrvorgänge erfolgen sollen, führt dies im Ergebnis zu einer weiteren Grenzwertverschärfung. Da sich ein Kraftwerk während des An- und Abfahrens noch nicht bzw. nicht mehr im optimalen Betriebsbereich befindet, treten hierbei betriebsbedingt erhöhte Emissionen auf. Soweit nun erstmalig beabsichtigt wird, diese Betriebszeiten bei der Emissionswertberechnung mit zu berücksichtigen, ist zu befürchten, dass aufgrund dieser erhöhten Emissionen die vorgegebenen Tagesmittelwerte nicht oder nur schwer eingehalten werden können. Spitzenlast- und Mittellastkraftwerke, welche zum Ausgleich von Einspeisungsschwankungen der Erneuerbaren oder zur Netzstabilität häufig und meistens auch möglichst schnell an- und abfahren müssen, sind hiervon besonders negativ betroffen. Auch wird die Einhaltung der geforderten Jahresmittelwerte dadurch erheblich erschwert, so dass unter Umständen Kraftwerke, die für die Netzstabilität wichtig sind, am Jahresende aufgrund der Gefahr einer Grenzwertüberschreitung nicht mehr zur Verfügung stehen. Daher ist die bestehende und bewährte Auswertung der kontinuierlich ermittelten Messergebnisse ohne Berücksichtigung der An- und Abfahrvorgänge fortzusetzen.

§ 22 Absatz 2: Festlegung von Anforderungen für An- und Abfahrvorgänge

Vorschrift im Entwurf	Formulierungsvorschlag
<p>Für An- und Abfahrvorgänge, bei denen ein Überschreiten des Zweifachen der festgelegten Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid und Stickstoffoxide nicht verhindert werden kann, sind durch die zuständige Behörde Sonderregelungen zu treffen und die Anzahl der Betriebsstunden festzulegen, in denen die Emissionsgrenzwerte beim Anfahren überschritten werden dürfen. Soweit in bestehenden Anlagen bei An- und Abfahrvorgängen ein Überschreiten des Zweifachen der festgelegten Emissionsgrenzwerte für andere als in Satz 1 genannte Emissionen nicht verhindert werden kann, gilt Satz 1 entsprechend.</p>	<p>Für An- und Abfahrvorgänge, bei denen ein Überschreiten des Zweifachen der festgelegten Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid und Stickstoffoxide nicht verhindert werden kann, kann die zuständige Behörde Sonderregelungen treffen und die Anzahl der Betriebsstunden festlegen, in denen die Emissionsgrenzwerte beim Anfahren überschritten werden dürfen. Soweit in bestehenden Anlagen bei An- und Abfahrvorgängen ein Überschreiten des Zweifachen der festgelegten Emissionsgrenzwerte für andere als in Satz 1 genannte Emissionen nicht verhindert werden kann, gilt Satz 1 entsprechend.</p>

Begründung:

Laut § 22 Absatz 2 hat die zuständige Behörde die Anzahl der Betriebsstunden festzulegen, in denen die Emissionsgrenzwerte beim Anfahren überschritten werden dürfen. Dies kann im Einzelfall zu erheblichen Einschränkungen führen, wenn Kraftwerke aufgrund volatiler Energieeinspeisung durch Erneuerbare Energien flexibler gefahren werden müssen. Diese Regelung sollte vielmehr in das Ermessen der Behörde gestellt werden („kann“), damit diese einzelfallspezifisch – beispielsweise in Abhängigkeit von der Anlage und deren Bedeutung für die Netz- und Versorgungsstabilität – über die Notwendigkeit entsprechender Regelungen entscheiden und diese gegebenenfalls festlegen kann.

§ 30 Absatz 1: Übergangsregelung für bestehende Anlagen

Vorschrift im Entwurf	Formulierungsvorschlag
<p>Für bestehende Anlagen gelten 1. die Anforderungen dieser Verordnung, ausgenommen § 11 Absatz 1 und 2, ab dem 1. Januar 2016, 2. die Anforderungen nach § 11 Absatz 1 und 2 ab dem 1. Januar 2019.</p>	<p>Für bestehende Anlagen gelten 1. die Anforderungen dieser Verordnung, ausgenommen § 11 Absatz 1 und 2, ab dem 1. Januar 2016, 2. die Anforderungen nach § 11 Absatz 1 und 2, auch bei wesentlichen Änderungen, ab dem 1. Januar 2019.</p>

Begründung:

In § 30 Absatz 1 Nr. 2 muss zur Klarstellung eine Ergänzung erfolgen, dass die Anforderungen nach § 11 Absatz 1 und 2 - also die Jahresmittel für Gesamtstaub und Quecksilber - auch bei wesentlichen Änderungen ab dem 1. Januar 2019 gelten.

Andernfalls könnte die Regelung im Hinblick auf § 13 auch dahingehend missverstanden werden, dass bei einer wesentlichen Änderung von bestehenden Anlagen die Anforderungen an Jahresmittelgrenzwerte sofort und nicht erst ab 2019 einzuhalten sind. Dies hätte aber einen Investitions- und damit auch Modernisierungsstopp bei bestehenden Anlagen zur Folge. Zudem würden Bestandsanlagen, die zur Umsetzung von Maßnahmen für die Einhaltung neuer Grenzwerte für 2016 ein Änderungs genehmigungsverfahren durchführen müssten, für diese Nachrüstung auch mit einer sofortigen Geltung der Jahresmittelwerte „bestraft“. Für diese bis 2016 nachzurüstenden Anlagen liefe die Übergangsregelung faktisch leer.

Artikel 3 Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV)

§ 8 Absatz 1: Emissionsgrenzwerte Abfallverbrennungsanlagen

Vorschrift im Entwurf	Formulierungsvorschlag
<p>Abfallverbrennungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass</p> <p>1. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:</p> <p>a) Gesamtstaub 5 mg/m³</p> <p>[...]</p> <p>f) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, 150 mg/m³</p>	<p>Abfallverbrennungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass</p> <p>1. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:</p> <p>a) Gesamtstaub 10 mg/m³</p> <p>[...]</p> <p>f) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, 200 mg/m³</p>

Begründung:

Die nationale Umsetzung der IED für Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen stellt in vorliegender Form der 17. BImSchV keine 1:1-Umsetzung dar, sondern enthält Verschärfungen auch in Bezug zur bisherigen deutschen Rechtslage. Dies kann besonders an § 8 gezeigt werden.

Parameter	alt [mg/m ³]	neu [mg/m ³]	IED [mg/m ³]	festgelegt als
Gesamtstaub:	10	5	10	Tagesmittelwert
NO, NO _x	200	150	200	Tagesmittelwert
Gesamtstaub	30	20	30	Halbstundenmittelwert

* Mittel über Probenahme 0,5 h – 8 h

Wie oben dargestellt, werden in der Umsetzung der IED in der 17. BImSchV Grenzwerte verschärft, obwohl dies in Anhang VI Teil 3 der IED nicht gefordert wird. Im Sinne gleicher Wettbewerbsbedingungen sollte bei der Umsetzung eine 1:1 Umsetzung erfolgen. Hierbei weisen wir darauf hin, dass gemäß TA-Luft Nummer 5.3.2.4 auch Messgenauigkeiten bei der Betrachtung der Einhaltung des Messwertes mit einzubeziehen sind, was bei einer Absenkung eines Grenzwertes die Einhaltung zusätzlich erschwert.

Die Verschärfung des Emissionsgrenzwertes für NO_x bezogen auf den Tagesmittelwert, die über eine 1:1 Umsetzung der IED hinausgeht, wird abgelehnt. In der IED liegt der Emissionsgrenzwert bezogen auf den Tagesmittelwert für NO_x bei 200 mg/m³. Die Verschärfung führt in der Praxis zu nicht nachvollziehbaren zusätzlichen Belastungen der betroffenen Unternehmen und darüber hinaus zu einer weiteren Wettbewerbsbenachteiligung gegenüber europäischen Wettbewerbern, die von einer solchen Verschärfung nicht tangiert sind.

§ 8 Absatz 1 Nummer 2: Abfallverbrennungsanlagen - Gesamtstaub

Vorschrift im Entwurf	Formulierungsvorschlag
<p>Abfallverbrennungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass [...]</p> <p>2. kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:</p> <p>a) Gesamtstaub 20 mg/m³...</p>	<p>Abfallverbrennungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass [...]</p> <p>2. kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:</p> <p>a) Gesamtstaub 30 mg/m³...</p>

Begründung:

Der in der IED vorgesehene Halbstundengrenzwert von 30 mg/m³ sollte bei der Umsetzung in deutsches Recht nicht verschärft werden.

Die Verschärfung des Gesamtstaubwertes von 30 mg/m³ (IED-Vorgabe) auf 20 mg/m³ (Halbstundenmittelwert) führt zu großen technischen Schwierigkeiten. Der Spielraum der kurzfristigen „Peakbelastung“ wird benötigt, um mit der Anlage entsprechend reagieren zu können.

§ 8 Absatz 1 Nummer 3:

Die im Entwurf vorgeschlagene Aufnahme weiterer Metalle wie z. B. Zinn und seine Verbindungen sowie die zusätzliche Aufnahme von Nichtmetallen wie Benzo(a)pyren sollte gestrichen werden, da diese Stoffe in Anhang VI der IED gerade nicht aufgeführt bzw. explizit genannt sind.

§ 10 Absatz 1 Nr. 2: Jahresmittelwert Quecksilber

Vorschrift im Entwurf	Formulierungsvorschlag
<p>Abfallverbrennungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass kein Jahresmittelwert folgende Emissionsgrenzwerte überschreitet: [...]</p> <p>Nr. 2 Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, 0,01 mg/m³. ...</p>	<p>Abfallverbrennungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass kein Jahresmittelwert folgende Emissionsgrenzwerte überschreitet: [...]</p> <p>Nr. 2 Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, 0,01 mg/m³.</p>

Begründung:

Der im Entwurf vorgesehene neue Quecksilber-Jahresmittelwert sollte gestrichen werden.

Die IED enthält keine Vorgaben für einen Quecksilber-Jahresmittelwert. Zudem sind die resultierenden Quecksilberfrachten – Frachten der 17. BImSchV-Anlagen – grundsätzlich gering. Die in Einzelfällen in die Anlagen eingetragenen Quecksilbergehalte verursachen kurzfristige Konzentrationsspitzen, die nur unwesentlich zur Fracht beitragen. Die aufwändigen Nachrüstmaßnahmen zur Einhaltung der vorgesehenen Grenzwerte liefern keinen signifikanten Beitrag zur Reduzierung der Gesamtquecksilberemissionen in Deutschland.

Die Überwachung des gemäß Anhang II.2.7 einzuhaltenden Jahresmittelwerts von 0,01 mg/Nm³ greift bereits sechs Monate nach der Bekanntgabe einer geeigneten Messeinrichtung, spätestens jedoch zum 1. Januar 2019. Aufgrund der noch nicht ausgereiften Messtechnik und zu geringen Erfahrungen mit den neueren - bisher nur wenig erprobten - Verfahren zur weiteren Quecksilberreduzierung bestehen erhebliche Unsicherheiten, ob und in welchem Umfang diese neuen Emissionsgrenzwerte sicher eingehalten werden können.

§ 16 Absatz 2: Feuchteermittlung

§ 16 Absatz 2 sollte analog zur Forderung für § 20 Absatz 2 der 13. BImSchV ergänzt werden, um eine Befreiung von der kontinuierlichen Feuchteermittlung im gesättigten Abgas zu ermöglichen.

§ 16 Absatz 6: Verzicht auf die kontinuierliche Quecksilber-Messung

In § 16 sollte eine Ausnahmegenehmigung entsprechend § 11 Absatz 2 Satz 5 der geltenden 17. BImSchV aufgenommen werden.

In § 16 Absatz 6 ist für Quecksilber grundsätzlich kein Verzicht mehr auf eine kontinuierliche Messung vorhanden. Hier sollte der Regelungsinhalt des § 11 Absatz 2 der bisherigen 17. BImSchV ergänzt werden, der besagt,

dass die zuständige Behörde auf Antrag auf die kontinuierliche Messung verzichten soll, wenn zuverlässig nachgewiesen ist, dass die Emissionsgrenzwerte nur zu weniger als 20 % in Anspruch genommen werden.

Neben hohen Investitionskosten sind die Analysengeräte auch sehr wartungsintensiv und würden die Betriebskosten der entsprechenden Anlagen unnötig in die Höhe treiben.

Gemäß Anhang 3.7 beginnt die kontinuierliche Überwachung der Quecksilberemissionen sechs Monate nach Bekanntgabe einer geeigneten Messeinrichtung, spätestens jedoch zum 1. Januar 2019. Hier sollte dann Bezug auf den mit vorangehendem Punkt geänderten § 16 Absatz 6 genommen werden.

§ 17 Absatz 1: Berücksichtigung von An- und Abfahrvorgängen

Vorschrift im Entwurf	Formulierungsvorschlag
<p>Während des Betriebs der Abfallverbrennungs- oder mitverbrennungsanlagen ist aus den nach § 16 ermittelten Messwerten für jede aufeinander folgende halbe Stunde jeweils der Halbstundenmittelwert, nach Abzug der in Anlage 4 Nummer 1 angegebenen Konfidenzintervalle, zu bilden und nach Anlage 5 auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Für die Stoffe, deren Emissionen durch Abgasreinigungseinrichtungen gemindert und begrenzt werden, darf die Umrechnung der Messwerte nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit einschließlich der An- oder Abfahrvorgänge, zu bilden.</p>	<p>Während des Betriebs der Abfallverbrennungs- oder mitverbrennungsanlagen ist aus den nach § 16 ermittelten Messwerten für jede aufeinander folgende halbe Stunde jeweils der Halbstundenmittelwert, nach Abzug der in Anlage 4 Nummer 1 angegebenen Konfidenzintervalle, zu bilden und nach Anlage 5 auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Für die Stoffe, deren Emissionen durch Abgasreinigungseinrichtungen gemindert und begrenzt werden, darf die Umrechnung der Messwerte nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit ausschließlich der An- oder Abfahrvorgänge zu bilden.</p>

Begründung:

In § 17 Absatz 1 letzter Satz sind im Sinne einer 1:1-Umsetzung der IED (Anhang VI Teil 8 Abs. 1.2) die An- und Abfahrvorgänge auszunehmen. Dies entspricht im Übrigen der derzeit in Deutschland gehandhabten Vorgehensweise.

§ 19 Absatz 5: Übergangsregelungen für Anlagen zur Herstellung von Zementklinker und Zementen

Die Übergangsfrist für Anlagen zur Herstellung von Zementklinker und Zementen sollte bis zum 1. Juni 2020 verlängert werden.

Im Entwurf wird eine Übergangsfrist bis zum 1. Juni 2019 genannt. Diese Frist ist zu kurz, da die zur Einhaltung des neuen Grenzwerts erforderliche SCR-Technik derzeit erst im Demonstrationsmaßstab erprobt wird. Bei positivem Verlauf der derzeit laufenden Demonstrationsvorhaben ist eine flächendeckende Umsetzung dieser Technologie bis zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht möglich.

§ 25: Wesentliche Änderungen

Auch in § 25 der 17. BImSchV sollte ausdrücklich geregelt werden, dass die wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage den rechtlichen Status als Bestandsanlage unberührt lässt und daher nicht die Anforderungen für Neuanlagen maßgeblich werden. Die in der Verordnungsbegründung enthaltene entsprechende Passage ist mangels rechtlicher Bindungswirkung unzureichend. Eine Klarstellung sollte deshalb direkt in § 25 aufgenommen werden.

(vgl. Begründung zu § 13 der 13. BImSchV)

§ 28 Absatz 1: Übergangsregelung

Vorschrift im Entwurf	Formulierungsvorschlag
Für bestehende Anlagen gelten 1. die Anforderungen dieser Verordnung, ausgenommen § 10, ab dem 1. Januar 2016, 2. die Anforderungen nach § 10 ab dem 1. Januar 2019.	Für bestehende Anlagen gelten 1. die Anforderungen dieser Verordnung, ausgenommen § 10, ab dem 1. Januar 2016, 2. die Anforderungen nach § 10, auch bei wesentlichen Änderungen , ab dem 1. Januar 2019.

Begründung:

§ 28 Absatz 1 Nr. 2 muss zur Klarstellung ergänzt werden. Andernfalls könnte die Regelung auch dahingehend missverstanden werden, dass bei einer wesentlichen Änderung von bestehenden Anlagen die Anforderungen an Jahresmittelgrenzwerte sofort und nicht erst ab 2019 einzuhalten sind. (vgl. Begründung zu § 30 der 13. BImSchV)

Anlage 3.5: Feste Emissionsgrenzwerte für alle Brennstoffe

Bei der Mitverbrennung von Abfällen ist nach Anlage 3.5 für alle Brennstoffe ein Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub von 10 mg/m^3 im Tagesmittel und 20 mg/m^3 im Halbstundenmittel festgelegt. Die aus der IED bestehende Anforderung für Neuanlagen wird hier ebenfalls auf Bestandsanlagen angewendet. Dies führt für bestehende Abfallmitverbrennungsanlagen jedoch zu einem erheblichen Nachrüstungsbedarf und wird daher abgelehnt. Es wird eine 1:1-Umsetzung der IED-Vorgaben für Bestandsanlagen von 20 mg/m^3 im Tagesmittel benötigt.